

4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Gutenstetten (BGS/EWS) vom 5. November 1996

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Gutenstetten folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beitrag beträgt

a) für die Entwässerungseinrichtung in den Gemeindeteilen Gutenstetten und Kleinsteinach
pro qm Grundstücksfläche 1,15 €
pro qm zulässige Geschoßfläche 4,35 €

b) für die Entwässerungseinrichtung in den Gemeindeteilen Reinhardshofen und Pahres
pro qm Grundstücksfläche 1,02 €
pro qm zulässige Geschoßfläche 3,96 €

für die Entwässerungseinrichtung in den Gemeindeteilen Rockenbach und Bergtheim
pro qm Grundstücksfläche 3,12 €
pro qm zulässige Geschoßfläche 7,82 € „

-Einleitungsgebühren-

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„ Die Gebühr beträgt pro cbm Abwasser

- a) für die Entwässerungseinrichtung in
den Gemeindeteilen Gutenstetten und Kleinsteinach 1,79 €
- b) für die Entwässerungseinrichtung in
den Gemeindeteilen Reinhardshofen und Pahres 1,53 €
- c) für die Entwässerungseinrichtung in
den Gemeindeteilen Rockenbach und Bergtheim 0,61 €
- d) für die Entwässerungseinrichtung in Haag, und Bahnhof Gutenstetten 0,61 €“

§ 2

In Kraft treten

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Ausgefertigt: 26. September 2001

Gutenstetten, den 26. September 2001

(Maderer)
1. Bürgermeister